



Amtsgericht Oldenburg (Oldb)

Beschluss

Terminbestimmung

34 K 34/24

10.11.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, den 16. Januar 2026, 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Elisabethstr. 8, 26135 Oldenburg (Oldb), Saal/Raum: Saal 1 (I. OG, Hauptgebäude des Amtsgerichts), versteigert werden:

Das im Grundbuch von Oldenburg Blatt 68162 eingetragene Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
1	Osternburg	6	100/68	Gebäude- und Freifläche, Paula-Modersohn-Becker-Straße 20	242

Der Versteigerungsvermerk wurde am 11.12.2024 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert: 270.000,00 €

Objektbeschreibung:

Mit einem zweigeschossigen Reihemittelhaus in Split-Level-Bauweise bebautes Grundstück in 26133 Oldenburg (Oldb) / Stadtteil Kreyenbrück, Paula-Modersohn-Becker-Straße 20.

Baujahr des Reihemittelhauses (laut Verkehrswertgutachten): 1991

Wohnfläche des Reihemittelhauses (laut Verkehrswertgutachten): ca. 125 m²

Nutfläche des Reihenmittelhauses im Souterrain (laut Verkehrswertgutachten): ca. 16 m²

Raumaufteilung des Reihenmittelhauses (laut Verkehrswertgutachten):

- a) Kellergeschoss: Souterrainzimmer, Hauswirtschaftsraum, kleiner Flur, Kellerniedergang vom Garten zum Hauswirtschaftsraum
- b) Erdgeschoss:
 - EG: Wohnküche, Dusch-Bad, Garderobe, Flur
 - Ebene: Wohnzimmer
- c) Obergeschoss:
 - Ebene: Schlafzimmer, Bad, Flur
 - OG: 2 Kinderzimmer

Sonstige Nebengebäude (laut Verkehrswertgutachten):
Einfacher Suppen sowie einfacher Carport.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.